



Entwurf

6. Änderung der

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Kenzingen (Abwassersatzung – AbwS) Zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung vom 17. November 2016

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 11, 13, 15, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kenzingen am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Höhe der Abwassergebühren erhält folgende Neufassung

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter Abwasser | 2,69 Euro |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je Quadratmeter abflussrelevante Fläche und Jahr: | 1,16 Euro |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) und bei geschlossenen Gruben beträgt je Kubikmeter Abwasser oder Wasser | 2,69 Euro |
| (4) Bei Kleinkläranlagen (§ 38 Abs. 3) beträgt die Gebühr für jeden Kubikmeter Schlamm | 20,00 Euro |
| Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. | |
| (5) Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 4), beträgt die Abwassergebühr je Kubikmeter Abwasser: | 8,70 Euro |
| (6) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

§ 2

Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Für etwaige Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GOBW) oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kenzingen, 27. Oktober 2022

Matthias Guderjan
Bürgermeister